

8/X. 1915

## Das Moratorium in Russisch-Polen

Ueber die Aufhebung des Moratoriums für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen besteht in weiten Kreisen noch Unklarheit. Zur Aufklärung möge die nachstehende Darstellung dienen.

Im Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 1. April 1915 wurde unter Nr. 6 die Aufhebung des Moratoriums von dem Oberbefehlshaber Ost angeordnet. Der § 1 dieser Verordnung bestimmte wörtlich folgendes:

„Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen wird das von der Kaiserlich Russischen Regierung erlassene Moratorium aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.“

Diese Bestimmungen gipfeln im wesentlichen darin, daß das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen kann. Es ist weiter festgelegt worden, daß das Gericht die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen kann. Diese Verordnung ist am 1. April 1915 in Kraft getreten. Im Anschluß daran ist unter Nr. 7 eine Verordnung betreffend die Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts erschienen und in demselben Verordnungsblatt am gleichen Tage veröffentlicht worden. Der § 1 dieser Verordnung lautet wörtlich wie folgt:

„Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, bis zum 31. Mai 1915 verlängert.“

Auch diese Vorschrift ist am 1. April 1915 in Kraft getreten. Diese in der Verordnung vom 21. März 1915 bezeichnete Frist ist durch Verordnung vom 14. Mai 1915 vorläufig bis zum 30. September 1915 verlängert worden. Die Veröffentlichung hat stattgefunden im Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 21. Mai 1915.

Nachdem weitere Teile von Russisch-Polen von deutschen Truppen besetzt und insbesondere Warschau in deutsche Verwaltung genommen war, wurde im Verordnungsblatt für das General-Gouvernement Warschau vom 11. September 1915 als General-Gouverneur der General der Infanterie von Beseler eingesetzt, welcher durch Verordnung vom 8. September 1915 in § 1 der Verordnung bestimmte, daß

„die Verordnungen, die bisher für das Gebiet der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel Geltung hatten, auf das gesamte Gebiet des General-Gouvernements sich erstrecken.“

Die Fristen, welche für die Vornahme zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts bestimmt waren, erfuhren eine Verlängerung durch eine Verordnung vom 18. September 1915, welche im Verordnungsblatt für das General-Gouvernement Warschau vom 22. September 1915 veröffentlicht wurde und welche folgenden Wortlaut hatte:

„Die in den Verordnungen vom 21. März und 14. Mai 1915 betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts (Verordnungsblatt 1 der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen, Verordnung Nr. 7, Verordnungsblatt 6 der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen, Verordnung Nr. 27) näher bezeichneten Fristen werden über den 30. September 1915 hinaus bis auf weiteres, und zwar vorläufig bis zum 31. Dezember 1915, verlängert.“

Aus den angeführten Verordnungen geht unbedenklich hervor, daß das von der Kaiserlich Russischen Regierung seinerzeit erlassene Moratorium für Russisch-Polen erloschen ist. Nur die Fristen, welche für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechtes aus dem Scheck bedarf, sind bis zum 31. Dezember 1915 verlängert. Die letztere Bestimmung war durchaus notwendig, da bei den augenblicklichen Verhältnissen in Russisch-Polen es schwer und in vielen Fällen geradezu unmöglich ist, die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen innezuhalten. So ist es z. B. zurzeit in Warschau unmöglich, einen Notar zur Vornahme von Protesten zu erhalten, da die polnischen Notare sich weigern, Proteste auszuführen.